

Entwurf

G e s e t z

zur Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung und anderer Gesetze

Artikel 1

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung

Das Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung in der Fassung vom 19. Januar 2005 (Nds. GVBl. S. 9), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 6 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Niedersächsisches Gesetz über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“.

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) Die bisherige Nummer 1 wird durch die folgenden neuen Nummern 1 bis 4 ersetzt:

„1. Gefahr:

eine konkrete Gefahr, das heißt eine Sachlage, bei der im einzelnen Fall die hinreichende Wahrscheinlichkeit besteht, dass in absehbarer Zeit ein Schaden für die öffentliche Sicherheit eintreten wird;

2. gegenwärtige Gefahr:

eine Gefahr, bei der die Einwirkung des schädigenden Ereignisses bereits begonnen hat oder bei der diese Einwirkung unmittelbar oder in allernächster Zeit mit einer an Sicherheit grenzenden Wahrscheinlichkeit bevorsteht;

3. erhebliche Gefahr:
eine Gefahr für ein bedeutsames Rechtsgut, wie Bestand des Staates, Leben, Gesundheit, Freiheit, nicht unwesentliche Vermögenswerte sowie andere strafrechtlich geschützte Güter;
4. Gefahr für Leib oder Leben:
eine Gefahr, bei der eine nicht nur leichte Körperverletzung oder der Tod einzutreten droht;“.

bb) Die bisherigen Nummern 2 bis 12 werden Nummern 5 bis 15.

cc) In der neuen Nummer 5 wird der Klammerzusatz „(Nummer 1)“ durch den Klammerzusatz „(Nummern 1 bis 4)“ ersetzt.

dd) In der neuen Nummer 8 werden der Klammerzusatz „(Nummer 6)“ durch den Klammerzusatz „(Nummer 9)“ und die Worte „die Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten“ durch die Worte „im Rahmen der übertragenen Aufgaben die Hilfskräfte der Polizei“ ersetzt.

ee) Die neue Nummer 14 erhält folgende Fassung:

„14. Straftat von erheblicher Bedeutung:

- a) eine Straftat nach Nummer 13,
- b) ein Verbrechen, mit Ausnahme einer Straftat nach den §§ 154 und 155 StGB,
- c) ein Vergehen nach den §§ 85, 87 bis 89 c, 91, 95 Abs. 1, § 96 Abs. 2, §§ 98, 99 Abs. 1, § 129 Abs. 1, § 129 a Abs. 3, §§ 130, 174 bis 176 Abs. 1, 2, 4 und 5, § 179 Abs. 1 und 2, § 180 Abs. 2 und 3, §§ 180 a, 181 a Abs. 1, § 182 Abs. 1, § 184 b Abs. 1 bis 3, § 232 Abs. 1, § 233 Abs. 1, § 233 a Abs. 2, §§ 303 b, 305, 305 a, 310 Abs. 1 Nrn. 2 bis 4, § 315 Abs. 1, 4 und 5, § 316 b Abs. 1 und § 317 Abs. 1 StGB und nach § 52 Abs. 1 und 3 des Waffengesetzes, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören, und

- d) ein banden- oder gewerbsmäßig begangenes Vergehen, wenn die Tat im Einzelfall nach Art und Schwere geeignet ist, den Rechtsfrieden besonders zu stören;“.
- ff) In der neuen Nummer 15 werden nach den Worten „diese eine Straftat“ die Worte „von erheblicher Bedeutung“ eingefügt, nach den Worten „die Person“ das Wort „insbesondere“ gestrichen und der Punkt am Ende durch ein Semikolon ersetzt.
- gg) Es wird die folgende Nummer 16 angefügt:
 - „16. Schengen-assoziiertes Staat:
 - ein Staat, der die Bestimmungen des Schengen-Besitzstandes aufgrund eines Assoziierungsabkommens mit der Europäischen Union über die Umsetzung, Anwendung und Entwicklung des Schengen-Besitzstandes anwendet.“
- b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:
 - „(2) Schutzgüter der öffentlichen Sicherheit sind die Unverletzlichkeit der Normen der Rechtsordnung, die Unversehrtheit von Leben, Gesundheit, Freiheit, Ehre und Vermögen der einzelnen Person sowie die Veranstaltungen, der Bestand und die Funktionsfähigkeit des Staates und seiner Einrichtungen.“
- 3. In § 3 Abs. 2 wird die Verweisung „§§ 72 bis 79“ durch die Verweisung „§§ 72 bis 78“ ersetzt.
- 4. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 3 eingefügt:
 - „³Eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1, 2 und 4 der Strafprozessordnung genannte Person, ein Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person und ein Kammerrechtsbeistand sind auch in den Fällen des Satzes 2 zur Verweigerung der Auskunft berechtigt.“
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 4.

b) Absatz 6 erhält folgende Fassung:

„(6) ¹Die Polizei kann zur vorbeugenden Bekämpfung grenzüberschreitender Kriminalität im öffentlichen Verkehrsraum angetroffene Personen kurzzeitig anhalten, befragen und verlangen, dass mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung ausgehändigt werden, sowie mitgeführte Sachen in Augenschein nehmen. ²Die Maßnahme ist nur zulässig, wenn aufgrund von polizeilichen Lageerkennnissen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass Straftaten von erheblicher Bedeutung begangen werden sollen. ³Die Maßnahme bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte ab dem dritten Beförderungsrang der Laufbahngruppe 2 übertragen. ⁵Die Anordnung ist schriftlich zu begründen.“

5. Nach § 12 wird der folgende § 12 a eingefügt:

„§ 12 a

Gefährderansprache, Gefährderschreiben

(1) ¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person in naher Zukunft eine Straftat begehen wird, so kann die Polizei die Person darüber informieren und ihr mitteilen, welche Maßnahmen die Polizei im Fall einer bevorstehenden oder begangenen Straftat ergreifen wird. ²Zu diesem Zweck kann die Polizei

1. die Person an ihrer Wohnung oder an einem anderen Ort aufsuchen oder sie vorladen (Gefährderansprache) oder,
2. die Person anschreiben (Gefährderschreiben).

³Eine Gefährderansprache an einem anderen Ort ist nur zulässig, wenn ein fester Wohnsitz nicht besteht oder nicht bekannt ist, die Person an der Wohnung nicht angetroffen wird oder die Ansprache an der Wohnung den Zweck der Maßnahme gefährden würde. ⁴Für eine Vorladung nach Satz 1 Nr. 1 gilt § 16 Abs. 2 bis 4 entsprechend.

(2) ¹Bei Minderjährigen darf eine Gefährderansprache nur in Anwesenheit einer erziehungsberechtigten Person durchgeführt werden. ²Auf die Anwesenheit der erziehungsberechtigten Person darf nur verzichtet werden, wenn andernfalls der Zweck der

Maßnahme gefährdet würde. ³In diesem Fall ist die erziehungsberechtigte Person unverzüglich über die Durchführung der Gefährderansprache zu unterrichten.

(3) Tatsachen im Sinne von Absatz 1 Satz 1 sind insbesondere

1. in der Vergangenheit begangene Straftaten, bei denen nach Art und Weise der Begehung oder den Umständen der Begehung die Gefahr einer Wiederholung besteht,
 2. Zuwiderhandlungen gegen Anordnungen nach dem Gewaltschutzgesetz,
 3. Gefährdung anderer Personen und
 4. Aufrufe zu Straftaten.“
6. In § 13 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. a werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen und nach dem Wort „verüben“ das Komma durch das Wort „oder“ ersetzt.
7. § 14 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 1 Nr. 2 wird die Angabe „§§ 125, 125 a oder 305 a“ durch die Angabe „§§ 125 oder 125 a“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „Dienststellenleitung oder Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Dienststellenleiterin oder den Dienststellenleiter oder eine Beamtin oder einen Beamten der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
8. In § 16 Abs. 4 werden die Worte „Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen“ durch die Worte „Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz“ ersetzt.
9. Nach § 16 wird der folgende § 16 a eingefügt:

„§ 16 a
Meldeauflage

¹Liegen Tatsachen vor, die die Annahme rechtfertigen, dass eine Person im Zusammenhang mit einem zeitlich oder örtlich begrenzten Geschehen eine Straftat begehen wird, so können die Verwaltungsbehörden und die Polizei anordnen, dass sich die Person einmalig zu einem bestimmten Zeitpunkt oder mehrmals innerhalb eines bestimmten

Zeitraums auf einer Polizeidienststelle vorzustellen hat, soweit dies zur Verhütung der Straftat erforderlich ist. ²Die Anordnung ist auf höchstens sechs Monate zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens sechs weitere Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen.“

10. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz.

bb) Die Sätze 2 bis 4 werden gestrichen.

b) Absatz 3 wird gestrichen.

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert:

In Satz 1 werden nach dem Wort „kann“ die Worte „die Polizei“ eingefügt und die Worte „verboten werden“ durch das Wort „verbieten“ ersetzt.

11. Nach § 17 werden die folgenden §§ 17 a und 17 b eingefügt:

„§ 17 a

Wegweisung und Aufenthaltsverbot bei häuslicher Gewalt

(1) ¹Die Polizei kann eine Person für die Dauer von höchstens zehn Tagen aus der von ihr bewohnten Wohnung verweisen und ihr das Betreten der Wohnung und den Aufenthalt in einem bestimmten Umkreis der Wohnung untersagen, wenn dies erforderlich ist, um eine von dieser Person ausgehende gegenwärtige Gefahr für Leib, Leben, Freiheit oder die sexuelle Selbstbestimmung von einer in derselben Wohnung wohnenden Person abzuwehren. ²Sie kann der Person für die Dauer von höchstens zehn Tagen auch untersagen, bestimmte andere Orte, an denen sich die gefährdete Person regelmäßig aufhält, zum Beispiel die Arbeitsstätte, die Ausbildungsstätte oder die Schule, zu betreten und sich in einem bestimmten Umkreis solcher Orte aufzuhalten, und sie von einem solchen Ort verweisen, wenn dies zum Schutz der gefährdeten Person erforderlich ist. ³Der von einer Maßnahme nach Satz 1 betroffenen Person ist Gelegenheit zu geben, dringend benötigte Gegenstände des persönlichen Bedarfs mitzunehmen. ⁴Die Polizei unterrichtet die von einer Maßnahme nach Satz 1 betroffene Person über Beratungsangebote. ⁵Sie unterrichtet die gefährdete Person unverzüglich über die Dauer und

den räumlichen Umfang einer Maßnahme nach den Sätzen 1 und 2 sowie über Beratungsangebote und die Möglichkeit, Schutz nach dem Gewaltschutzgesetz zu beantragen. ⁶Personenbezogene Daten der gefährdeten Person können nach den §§ 43 und 44 oder mit Zustimmung der gefährdeten Person an eine geeignete Beratungsstelle übermittelt werden.

(2) ¹Stellt die gefährdete Person während der Dauer einer Maßnahme nach Absatz 1 einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz, so verlängert sich die Dauer der Maßnahme nach Absatz 1 um zehn Tage. ²Die Maßnahme nach Absatz 1 wird mit dem Zeitpunkt der gerichtlichen Entscheidung oder des gerichtlichen Vergleichs unwirksam.

(3) Sind Maßnahmen nach Absatz 1 getroffen worden, so hat das Gericht die Polizei über einen Antrag nach dem Gewaltschutzgesetz und über den Ausgang des Verfahrens unverzüglich zu unterrichten.

§ 17 b

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig einer vollziehbaren Anordnung nach § 16 a, 17 oder 17 a zuwiderhandelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5 000 Euro geahndet werden.“

12. § 18 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 2 Buchst. b werden die Worte „von erheblicher Gefahr für die Allgemeinheit“ durch ein Komma und die Worte „die eine Gefahr für Leib oder Leben Dritter zur Folge hat,“ ersetzt.

b) Nummer 3 erhält folgende Fassung:

„3. unerlässlich ist, um

a) eine Anordnung nach § 17 oder

b) eine Anordnung nach § 17 a

durchzusetzen.“

13. In § 20 Abs. 5 wird die Angabe „178 Abs. 3 Satz 1“ durch die Angabe „178 Abs. 2 Satz 1“ ersetzt.

14. § 21 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²In der richterlichen Entscheidung ist die höchstzulässige Dauer der Freiheitsentziehung zu bestimmen; sie darf

1. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 2 Buchst. b nicht mehr als 24 Stunden,
 2. in den Fällen des § 18 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. b nicht mehr als zehn Tage und
 3. in den übrigen Fällen nicht mehr als vier Tage
- betragen.“

15. Nach § 21 wird der folgende § 21 a eingefügt:

„§ 21 a

Parlamentarische Kontrolle von Gewahrsamseinrichtungen der Polizei

¹Jedes Mitglied des für Inneres zuständigen Ausschusses des Landtags darf die Einrichtungen der Polizei für den Vollzug des Gewahrsams jederzeit und ohne vorherige Anmeldung besichtigen. ²Es darf mit Einverständnis der in Gewahrsam genommenen Person die Räume, in denen sie untergebracht ist, besichtigen und mit ihr ohne Beisein einer anderen Person sprechen, es sei denn, dass dadurch der Zweck oder die Durchführung des Gewahrsams gefährdet wird.“

16. In § 24 Abs. 5 Nr. 1 werden die Worte „oder die in den §§ 232 und 233 StGB genannten Straftaten“ gestrichen.

17. Nach § 26 wird der folgende § 26 a eingefügt:

„§ 26 a

Sicherstellung von Buchgeld

(1) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können Bargeld, das von einer Strafverfolgungsbehörde sichergestellt oder beschlagnahmt und zwecks Verwahrung auf ein Verwahrkonto eingezahlt wurde (Buchgeld), unter den Voraussetzungen des § 26 Nr. 1 oder 2 sicherstellen. ²Die Sicherstellung bedarf der Zustimmung durch die

zuständige Staatsanwaltschaft. ³Das sichergestellte Buchgeld ist in Verwahrung zu nehmen.

(2) Die Person, bei der die Strafverfolgungsbehörde das Bargeld sichergestellt oder beschlagnahmt hat, ist über die Sicherstellung und den Grund der Sicherstellung zu unterrichten.

(3) ¹Die Sicherstellung ist aufzuheben, sobald die Voraussetzungen weggefallen sind. ²Das Buchgeld ist an diejenige Person herauszugeben, bei der es von der Strafverfolgungsbehörde sichergestellt oder beschlagnahmt wurde. ³Ist die Herausgabe an sie nicht möglich, so kann das Buchgeld an eine andere Person herausgegeben werden, die ihre Berechtigung glaubhaft macht. ⁴Die Herausgabe ist ausgeschlossen, wenn dadurch erneut die Voraussetzungen für eine Sicherstellung eintreten würden.

(4) ¹Liegen die Voraussetzungen des § 28 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 vor, wird das Buchgeld als Erlös behandelt. ²§ 29 Abs. 2 und 3 gilt entsprechend. ³Abweichend von § 29 Abs. 2 Satz 3 erlischt der Anspruch auf Herausgabe des Erlöses drei Jahre nach Ablauf des Jahres, in dem das Buchgeld hinterlegt wurde.“

18. § 30 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 wird die Verweisung „§ 32 Abs. 2 und 5“ durch die Verweisung „§ 32 Abs. 2“ ersetzt.
- b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Über eine Maßnahme nach § 45 a ist die betroffene Person zu unterrichten, gegen die nach Auswertung der Daten weitere Maßnahmen getroffen wurden.“
 - bb) Die bisherigen Sätze 2 bis 4 werden Sätze 3 bis 5.
- c) Absatz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden das Wort „Amtsgericht“ durch das Wort „Gericht“ ersetzt und das Semikolon sowie die Worte „in den Fällen des § 35 a Abs. 4 Satz 6 entscheidet das Landgericht“ gestrichen.

bb) In Satz 5 werden nach der Angabe „oder 3“ die Worte „oder des Satzes 2“ eingefügt.

d) Es wird der folgende neue Absatz 6 eingefügt:

„(6) ¹Fünf Jahre nach Beendigung der Maßnahme nach Absatz 4 Sätze 1 und 2 kann mit gerichtlicher Zustimmung endgültig von einer Benachrichtigung abgesehen werden, wenn die Voraussetzungen für eine Unterrichtung mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit auch in Zukunft nicht eintreten werden und die Voraussetzungen für eine Löschung der Daten vorliegen. ²Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 7.

f) Der bisherige Absatz 7 wird gestrichen.

19. Nach § 31 werden die folgenden §§ 31 a und 31 b eingefügt:

„§ 31 a

Schutz zeugnisverweigerungsberechtigter Personen

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden, die sich gegen eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1, 2 oder 4 der Strafprozessordnung genannte Person, einen Rechtsanwalt, eine nach § 206 der Bundesrechtsanwaltsordnung in eine Rechtsanwaltskammer aufgenommene Person oder einen Kammerrechtsbeistand richtet und voraussichtlich Erkenntnisse erbringen würde, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist unzulässig. ²Dennoch erlangte Erkenntnisse dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache ihrer Erlangung und Löschung ist zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation. ⁶Die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend, wenn durch eine Datenerhebung nach Satz 1, die sich nicht gegen eine dort genannte Person richtet, von dieser Person Erkenntnisse erlangt werden, über die sie das Zeugnis verweigern dürfte.

(2) ¹Soweit durch eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden eine in § 53 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 a, 3 b oder 5 der Strafprozessordnung genannte Person betroffen wäre und dadurch voraussichtlich Erkenntnisse erlangt würden, über die diese Person das Zeugnis verweigern dürfte, ist dies im Rahmen der Prüfung der Verhältnismäßigkeit unter Würdigung des öffentlichen Interesses an den von dieser Person wahrgenommenen Aufgaben und des Interesses an der Geheimhaltung der dieser Person anvertrauten oder bekannt gewordenen Tatsachen besonders zu berücksichtigen. ²Soweit hiernach geboten, ist die Maßnahme zu unterlassen oder, soweit dies nach der Art der Maßnahme möglich ist, zu beschränken.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend, soweit die in § 53 a der Strafprozessordnung Genannten das Zeugnis verweigern dürften.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht, sofern Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass die zeugnisverweigerungsberechtigte Person für die Gefahr verantwortlich ist.

§ 31 b

Schutz des Kernbereichs privater Lebensgestaltung

(1) ¹Eine Datenerhebung mit besonderen Mitteln oder Methoden darf nicht angeordnet werden, wenn tatsächliche Anhaltspunkte dafür vorliegen, dass dadurch nicht nur zufällig Daten erhoben werden, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind. ²§ 35 a Abs. 2 bleibt unberührt.

(2) ¹Wenn sich während einer bereits laufenden Datenerhebung tatsächliche Anhaltspunkte dafür ergeben, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben werden, ist die Datenerhebung unverzüglich und so lange wie erforderlich zu unterbrechen, soweit dies informationstechnisch möglich ist und dadurch die Datenerhebung den Betroffenen nicht bekannt wird. ²Bereits erhobene Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung dürfen nicht gespeichert, verändert, genutzt oder übermittelt werden; sie sind unverzüglich zu löschen. ³Die Tatsache, dass Daten aus dem Kernbereich privater Lebensgestaltung erhoben wurden, und die Löschung dieser Daten sind zu dokumentieren. ⁴Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.

(3) Ergeben sich erst bei der Speicherung, Veränderung oder Nutzung von Daten tatsächliche Anhaltspunkte dafür, dass Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so gilt Absatz 2 Sätze 2 bis 5 entsprechend.

(4) ¹Bestehen Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, so sind diese der Dienststellenleitung zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ²Bestehen bei Datenerhebungen nach § 33 a Abs. 2 Nr. 1 und § 35 a Zweifel, ob Daten dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, darf statt der unmittelbaren Wahrnehmung nur noch eine automatische Aufzeichnung erfolgen. ³Eine automatische Aufzeichnung nach Satz 2 ist unverzüglich dem Amtsgericht, in dessen Bezirk die zuständige Polizeidienststelle ihren Sitz hat, zur Entscheidung über die Zurechnung vorzulegen. ⁴Bei Datenerhebungen nach § 35 a sind automatische Aufzeichnungen vor Kenntnisnahme durch die Polizeidienststelle dem Gericht zur Entscheidung vorzulegen, ob Daten, die dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen sind, erhoben wurden.

(5) Daten aus dem durch das Berufsgeheimnis geschützten Vertrauensverhältnis nach den §§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung sind dem Kernbereich privater Lebensgestaltung zuzurechnen.“

20. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizei kann bei oder im Zusammenhang mit öffentlichen Veranstaltungen oder Ansammlungen, die nicht dem Niedersächsischen Versammlungsgesetz unterliegen, Personen, bei denen Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begehen werden, mittels Bildübertragung beobachten und von diesen Bild- und Tonaufzeichnungen (Aufzeichnungen) anfertigen.“

b) In Absatz 2 werden die Worte „oder Ordnungswidrigkeiten“ gestrichen.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte, an denen wiederholt Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen wurden, mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass dort auch künftig Straftaten oder

nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden, und die Beobachtung zur Verhütung von Straftaten oder nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Die offene Beobachtung eines öffentlich zugänglichen Ortes mittels Bildübertragung ist auch zulässig während eines zeitlich begrenzten Ereignisses, wenn aufgrund der Beschaffenheit des Ortes mit hinreichender Wahrscheinlichkeit zu erwarten ist, dass während des Ereignisses Straftaten oder nicht geringfügige Ordnungswidrigkeiten begangen werden, und die Beobachtung zur Verhütung von Straftaten und nicht geringfügigen Ordnungswidrigkeiten erforderlich ist. ³An den Orten, die mittels Bildübertragung beobachtet werden, ist auf die Beobachtung hinzuweisen.“

cc) Die bisherigen Sätze 2 und 3 werden Sätze 4 und 5.

dd) Im neuen Satz 4 wird die Angabe „Satz 1“ durch die Worte „den Sätzen 1 und 2“ ersetzt.

d) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Die Polizei darf bei der Durchführung von Identitätsfeststellungen nach diesem Gesetz oder anderen Rechtsvorschriften an öffentlich zugänglichen Orten Bild- und Tonaufzeichnungen offen anfertigen, wenn dies nach den Umständen zum Schutz von Polizeibeamtinnen und Polizeibeamten oder Dritten gegen eine Gefahr für Leib oder Leben erforderlich ist.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

e) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen öffentlich zugängliche Orte mittels Bildübertragung offen beobachten, wenn dies zur Lenkung und Führung des Straßenverkehrs erforderlich ist und Bestimmungen des Straßenverkehrsrechts nicht entgegenstehen. ²Die Bildübertragung ist kenntlich zu machen.“

- f) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:

„(6) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei dürfen im öffentlichen Verkehrsraum zur Überwachung der Geschwindigkeit von Kraftfahrzeugen durch eine Abschnittskontrolle technische Mittel offen einsetzen, um auf einer festgelegten Wegstrecke die Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs zu ermitteln. ²Dabei dürfen mit dem technischen Mittel das Kraftfahrzeugkennzeichen, das Kraftfahrzeug und seine Fahrtrichtung sowie Zeit und Ort erfasst werden. ³Eine Erkennbarkeit von Fahrzeuginsassen ist technisch auszuschließen. ⁴Die nach Satz 2 erfassten Daten dürfen für die Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit eines Kraftfahrzeugs gespeichert, verändert oder genutzt werden. ⁵Bei Kraftfahrzeugen, bei denen nach Feststellung der Durchschnittsgeschwindigkeit keine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit vorliegt, sind die nach Satz 2 erhobenen Daten unverzüglich automatisch zu löschen. ⁶Bei Kraftfahrzeugen, bei denen eine Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit festgestellt wird, dürfen die Daten zum Zweck der Verfolgung von Straftaten und Ordnungswidrigkeiten gespeichert, verändert, genutzt und übermittelt werden. ⁷Die Verwendung des technischen Mittels ist kenntlich zu machen.“

21. In § 33 Abs. 1 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

22. § 33 a wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Die Polizei kann zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person personenbezogene Daten durch Überwachung und Aufzeichnung der Telekommunikation erheben

1. über die in den §§ 6 und 7 genannten Personen,
2. über eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sie für eine Person nach Nummer 1 bestimmte oder von dieser herrührende Mitteilungen entgegennimmt oder weitergibt, oder

3. über eine Person, bei der bestimmte Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Person nach Nummer 1 deren Telekommunikationsanschluss oder Endgerät benutzen wird, und

die Aufklärung des Sachverhalts auf andere Weise nicht möglich erscheint.“

- b) Absatz 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 2 wird das Wort „oder“ durch ein Komma ersetzt.
 - bb) Der Nummer 3 wird das Wort „oder“ angefügt.
 - cc) Es wird die folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. die Nutzungsdaten (§ 15 des Telemediengesetzes)“.
- c) Absatz 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherigen Absätze 4 bis 8 werden Absätze 3 bis 7.
- e) Der neue Absatz 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 4 Satz 4“ durch die Verweisung „Absatz 3 Satz 4“ ersetzt.
 - bb) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5 Sätze 2 bis 4“ durch die Verweisung „Absatz 4 Sätze 2 bis 4“ ersetzt.
- g) Im neuen Absatz 7 Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2 oder 3“ durch die Verweisung „Absatz 2 Satz 1 Nr. 2, 3 oder 4“ und die Verweisung „Absätze 4 und 5“ durch die Verweisung „Absätze 3 und 4“ ersetzt.

23. In § 33 c Abs. 1 Satz 1 werden nach dem Wort „Telekommunikationsgesetzes“ die Worte „oder § 14 des Telemediengesetzes“ eingefügt.

24. § 34 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Tatsachen“ ein Komma und die Worte „die ein konkretisiertes und zeitlich absehbares Geschehen erkennen lassen,“ eingefügt.

b) Die Absätze 2 und 3 erhalten folgende Fassung:

„(2) ¹Die längerfristige Observation bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens drei Monate zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens drei weitere Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ³Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 4 Satz 6 entsprechend.

(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.“

25. § 35 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Die Polizei kann unter den in § 34 Abs. 1 Satz 1 Nrn. 1 bis 3 genannten Voraussetzungen durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. Bildübertragungen durchführen und Bildaufzeichnungen anfertigen,

2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abhören und aufzeichnen sowie

3. den jeweiligen Aufenthaltsort einer Person bestimmen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Absatz 1 Satz 1 Nrn. 1 und 3 bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist zu befristen und schriftlich zu begründen.“

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird die Verweisung „Absatz 1“ durch die Verweisung „Absatz 1 Nr. 2“ ersetzt.

bb) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.

cc) Es wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 4 gelten entsprechend.“

d) In Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

26. § 35 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) ¹Zur Aufklärung von Vorgängen in einer Wohnung dürfen zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person durch den verdeckten Einsatz technischer Mittel

1. Bildübertragungen durchgeführt und Bildaufzeichnungen angefertigt sowie

2. das nicht öffentlich gesprochene Wort abgehört und aufgezeichnet werden.

²Der verdeckte Einsatz technischer Mittel nach Satz 1 ist nur zulässig, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass sich die gefährdete Person oder die Person, von der die Gefahr ausgeht, in der Wohnung aufhält, und die Gefahr auf andere Weise nicht abgewendet werden kann. ³Die Maßnahme darf auch durchgeführt werden, wenn Dritte unvermeidbar betroffen werden.“

- b) Absatz 3 wird gestrichen.
- c) Die bisherigen Absätze 4 bis 6 werden Absätze 3 bis 5.
- d) Der neue Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 4 wird die Verweisung „§ 33 a Abs. 4 Satz 6“ durch die Verweisung „§ 33 a Abs. 3 Satz 6“ ersetzt.
 - bb) Satz 6 erhält folgende Fassung:

„⁶Ist die Dauer der Anordnung einer Maßnahme auf insgesamt sechs Monate verlängert worden, so bedarf jede weitere Verlängerung der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts; die Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.“
- e) Im neuen Absatz 4 Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.
- f) Im neuen Absatz 5 Satz 2 wird die Verweisung „Absatz 5 Sätze 2 und 4“ durch die Verweisung „Absatz 4 Sätze 2 und 4“ ersetzt.

27. § 36 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Verwendung von Vertrauenspersonen bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle, die die Vertrauensperson führt, ihren Sitz hat. ²Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen; eine Verlängerung um jeweils höchstens sechs Monate ist zulässig. ³Die Anordnung bedarf der Schriftform; sie ist zu begründen. ⁴Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33a Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“

- b) Es werden die folgenden neuen Absätze 3 und 4 eingefügt:

„(3) ¹Bei Gefahr im Verzuge kann die Polizei die Maßnahme anordnen. ²Die Anordnung ist schriftlich zu begründen; die Begründung muss sich auch auf die Zulässigkeit der polizeilichen Anordnung beziehen. ³Die Entscheidung trifft die Behördenleitung. ⁴Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen und Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ⁵Die richterliche Bestätigung der Anordnung ist unverzüglich zu beantragen. ⁶Die Anordnung nach Satz 1 tritt spätestens mit Ablauf des dritten Tages nach ihrem Erlass außer Kraft, wenn sie bis dahin nicht richterlich bestätigt wird. ⁷Erfolgt bis dahin keine richterliche Bestätigung, so dürfen bereits erhobene Daten nicht verwendet werden; diese Daten sind unverzüglich zu löschen.

(4) Eine Person darf nicht als Vertrauensperson verwendet werden, wenn

1. sie minderjährig ist,
2. sie an einem Aussteigerprogramm des Bundes oder eines Landes teilnimmt,
3. sie in Strafverfahren aus beruflichen Gründen zur Verweigerung des Zeugnisses berechtigt ist (§§ 53 und 53 a der Strafprozessordnung), soweit Sachverhalte betroffen sind, auf die sich das Zeugnisverweigerungsrecht bezieht, oder
4. sie Mandatsträgerin oder Mandatsträger des Europäischen Parlaments, des Bundestages oder eines Landesparlaments oder Mitarbeiterin oder Mitarbeiter einer solchen Mandatsträgerin oder eines solchen Mandatsträgers ist.“

- c) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 5.
- d) Der bisherige Absatz 4 wird gestrichen.
- e) Es werden die folgenden Absätze 6 und 7 angefügt:

„(6) ¹Vertrauenspersonen sollen gleichzeitig durch mindestens zwei Beamtinnen oder Beamte geführt werden. ²Sie sollen höchstens fünf Jahre lang von derselben Beamtin oder demselben Beamten geführt werden. ³Der Verlauf und die

Ergebnisse der Verwendung der Vertrauensperson sind fortlaufend zu dokumentieren.

(7) Die Verwendung einer Vertrauensperson ist zu beenden, wenn

1. die Informationsbeschaffung mittels der Vertrauensperson nicht mehr erforderlich ist,
2. sich die Vertrauensperson als ungeeignet erweist,
3. die Vertrauensperson eine Straftat von erheblicher Bedeutung begeht oder
4. nachträglich ein Ausschlussgrund nach Absatz 4 Nrn. 2 bis 4 eintritt.“

28. § 36 a Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Einsatz einer Verdeckten Ermittlerin oder eines Verdeckten Ermittlers bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht Hannover. ²Die Anordnung ergeht auf Antrag des Landeskriminalamtes Niedersachsen. ³Die Anordnung ist auf sechs Monate zu befristen. ⁴Die Anordnung kann auf Antrag des Landeskriminalamtes Niedersachsen um jeweils sechs Monate verlängert werden. ⁵Eine Verlängerung bedarf der Anordnung durch eine Zivilkammer des Landgerichts Hannover. ⁶Die Anordnungen bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen. ⁷Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“

29. § 37 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Die Ausschreibung bedarf der Anordnung durch die Behördenleitung. ²Diese kann ihre Anordnungsbefugnis auf Dienststellenleiterinnen oder Dienststellenleiter sowie Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt übertragen. ³Die Anordnung ist auf höchstens ein Jahr zu befristen. ⁴Eine Verlängerung um jeweils höchstens ein Jahr ist zulässig. ⁵Die Anordnungen sind schriftlich zu begründen. ⁶Dauert eine Ausschreibung bereits ein Jahr oder länger, so bedarf eine Verlängerung der Anordnung durch das Amtsgericht in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. ⁷Die Anordnungen des Amtsgerichts bedürfen der Schriftform; sie sind zu begründen. ⁸Für das gerichtliche Verfahren gelten § 19 Abs. 4 und § 33 a Abs. 3 Satz 6 entsprechend.“

30. § 37 a wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Der bisherige Satz 1 wird einziger Satz und wie folgt geändert:

Die Verweisung „§§ 33 a bis 35 a, 36 a und 37“ wird durch die Verweisung „§§ 33 a bis 37 und § 45 a“ ersetzt.

bb) Die Sätze 2 und 3 werden gestrichen.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Das für Inneres zuständige Ministerium unterrichtet den Ausschuss in Abständen von höchstens sechs Monaten bei Datenerhebungen nach Absatz 1 über Umfang, Anlass und Dauer der Maßnahmen, über Unterrichtungen nach § 30 Abs. 4 und Datenübermittlungen nach § 43 a sowie über die Handhabung der Löschungspflichten nach § 39 b.“

31. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Es wird der folgende neue Absatz 2 eingefügt:

„(2) ¹Die Verwaltungsbehörden und die Polizei können die von ihnen rechtmäßig erhobenen und die nach Absatz 1 rechtmäßig gespeicherten, veränderten oder genutzten personenbezogenen Daten zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung speichern, verändern und nutzen. ²Absatz 1 Satz 3 ist nicht anzuwenden.“

b) Die bisherigen Absätze 2 bis 4 werden Absätze 3 bis 5.

c) Der neue Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Personenbezogene Daten, die die Polizei mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben hat, sind zu kennzeichnen.“

32. § 39 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt geändert:

aaa) Es wird die folgende neue Nummer 2 eingefügt:

2. die Daten zur Erfüllung eines anderen Zwecks der Gefahrenabwehr erforderlich sind und sie auch zu diesem Zweck mit einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen,“.

bbb) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummern 3 und 4.

ccc) Die neue Nummer 3 wird wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Beweisnot“ werden die Worte „in die Gefahrenabwehr (§ 1 Abs. 1) betreffenden Verfahren,“ eingefügt.

bb) In Satz 2 wird die Verweisung „Satzes 1 Nr. 2“ durch die Verweisung „Satzes 1 Nr. 3“ ersetzt.

cc) Satz 3 wird gestrichen.

dd) Der bisherige Satz 4 wird Satz 3.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Daten, die

1. ausschließlich zur zeitlich befristeten Dokumentation oder zur Vorgangsverwaltung gespeichert sind,

2. zu Zwecken der Datenschutzkontrolle, der Datensicherung oder zur Sicherstellung des ordnungsgemäßen Betriebes einer Datenverarbeitungsanlage gespeichert sind oder
3. aufgrund einer auf einen bestimmten Zweck beschränkten Einwilligung der betroffenen Person erhoben worden sind,

dürfen zu einem anderen Zweck nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn dies zur Abwehr einer gegenwärtigen Gefahr für Leib, Leben oder Freiheit einer Person oder zur Aufklärung einer Straftat von erheblicher Bedeutung erforderlich ist.“

- bb) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Soweit die in Satz 1 genannten Daten mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben worden sind, dürfen sie zu einem anderen Zweck als dem, zu dem sie erhoben oder gespeichert worden sind, nur gespeichert, verändert oder genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“

- bb) In Satz 4 werden die Worte „Bedienstete des höheren Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte der Laufbahngruppe 2 ab dem zweiten Einstiegsamt“ ersetzt.

- c) Absatz 6 wird wie folgt geändert:

- aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und wie folgt geändert:

Nach dem Wort „Straftaten“ werden die Worte „oder der Strafvollstreckung“ eingefügt.

- bb) Es wird der folgende Satz 2 angefügt:

„²Abweichend von Satz 1 dürfen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, nur zum Zweck der Strafverfolgung oder Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden, wenn sie auch zu diesem geänderten Zweck mit dem Mittel oder der Methode oder einer Maßnahme nach § 45 a hätten erhoben werden dürfen.“

d) Absatz 7 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

bb) In Satz 3 werden die Worte „Eine Anonymisierung ist nicht erforderlich“ durch die Worte „Von einer Anonymisierung kann nur abgesehen werden“ und das Wort „Ausbildung“ durch die Worte „Aus- und Fortbildung“ ersetzt.

33. Nach § 39 wird der folgende neue § 39 a eingefügt:

„§ 39 a

Speicherung, Veränderung und Nutzung von
im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit
in Strafsachen der Europäischen Union übermittelten personenbezogenen Daten

(1) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die ihr im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat übermittelt wurden, speichern, verändern und nutzen

1. zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
2. zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
3. für andere justizielle oder verwaltungsbehördliche Verfahren, die mit der Verhütung von Straftaten, der Strafverfolgung oder der Strafvollstreckung unmittelbar zusammenhängen,
4. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
5. zu anderen Zwecken mit Zustimmung der übermittelnden Stelle oder mit Einwilligung der betroffenen Person.

(2) Die Polizei darf personenbezogene Daten, die ihr von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengen-assozierten Staat im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union nach dem Rahmenbeschluss 2006/960/JI des Rates vom 18. Dezember 2006 über die Ver-

einfachung des Austauschs von Informationen und Erkenntnissen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (ABl. EU Nr. L 386 2002) übermittelt wurden, speichern, verändern und nutzen

1. zu dem Zweck, zu dem sie übermittelt wurden,
2. zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit und
3. zu anderen Zwecken mit Zustimmung der übermittelnden Stelle.

(3) ¹Die Polizei hat die ihr nach Absatz 1 oder 2 übermittelten Daten zu kennzeichnen. ²Von der übermittelnden Stelle mitgeteilte Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung und Nutzung der personenbezogenen Daten sind zu beachten. ³Hat die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Sperr- oder Löschfrist mitgeteilt, so dürfen die Daten nach Ablauf dieser Frist nur noch für laufende Verfahren zur Verfolgung einer Straftat und laufende Verfahren der Strafvollstreckung gespeichert, verändert und genutzt werden. ⁴Die Polizei erteilt der übermittelnden Stelle auf Ersuchen zu Zwecken der Datenschutzkontrolle Auskunft über die Speicherung, Veränderung und Nutzung der übermittelten Daten.

(4) § 18 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2 des Niedersächsischen Datenschutzgesetzes gilt mit der Maßgabe, dass sich das Land nicht darauf berufen kann, dass Daten, die sie im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union von einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem Schengenassoziierten Staat erhalten hat, unrichtig gewesen sind.“

34. Der bisherige § 39 a wird § 39 b und wie folgt geändert:

a) Der bisherige Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

In Satz 1 wird die Verweisung „§§ 38 und 39“ durch die Verweisung „§§ 38, 39 und 39 a“ ersetzt.

b) Es wird der folgende Absatz 2 angefügt:

„(2) ¹Die Löschung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden,

ist zu dokumentieren. ²Die in der Dokumentation enthaltenen Daten dürfen ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ³Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

35. § 40 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Worte „Voraussetzungen des § 39 Abs. 1, 2 und 6“ durch die Worte „in § 39 Abs. 1, 2, 6 und 7 genannten Voraussetzungen“ ersetzt.

b) Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Die Übermittlung zu einem anderen Zweck ist zu dokumentieren.“

c) Es werden die folgenden Sätze 4 und 5 angefügt:

„⁴Bei der Übermittlung von Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder mit einer Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden, dürfen die in der Dokumentation enthaltenen Daten ausschließlich zur Datenschutzkontrolle verwendet werden. ⁵Sie sind zu löschen, wenn seit einer Mitteilung nach § 30 Abs. 4 ein Jahr vergangen ist oder es einer Mitteilung gemäß § 30 Abs. 6 endgültig nicht bedarf, frühestens jedoch zwei Jahre nach der Dokumentation.“

36. § 43 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden das Komma und die Worte „an ausländische öffentliche Stellen sowie an über- und zwischenstaatliche Stellen“ gestrichen.

b) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

c) Die Absätze 2 bis 5 werden gestrichen.

37. Nach § 43 werden die folgenden §§ 43 a bis 43 d eingefügt:

„§ 43 a

Datenübermittlung an ausländische öffentliche Stellen
sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen

(1) Personenbezogene Daten dürfen an ausländische öffentliche Stellen sowie an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen übermittelt werden, soweit dies

1. in einem Gesetz, einem Rechtsakt der Europäischen Union oder einem internationalen Vertrag geregelt oder
 2. zur Abwehr einer Gefahr durch die übermittelnde Stelle oder zur Abwehr einer erheblichen Gefahr durch die empfangende Stelle erforderlich
- ist.

(2) ¹Eine Übermittlung nach Absatz 1 Satz 1 Nr. 2 darf nicht erfolgen, soweit Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, zur Folge haben würde. ²Die Übermittlung unterbleibt außerdem, soweit, auch unter Berücksichtigung des besonderen öffentlichen Interesses an der Datenübermittlung, im Einzelfall schutzwürdige Interessen der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung überwiegen. ³Zu den schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person gehört auch, dass für die empfangende Stelle den Vorschriften dieses Gesetzes vergleichbare Datenschutzregelungen gelten. ⁴Die schutzwürdigen Interessen der betroffenen Person können auch dadurch gewahrt werden, dass der Empfängerstaat oder die empfangende überstaatliche oder zwischenstaatliche Stelle einen angemessenen Schutz der übermittelten Daten garantiert.

(3) Der empfangenden Stelle sind zusammen mit den übermittelten Daten, Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie geltende Sperr- und Löschfristen mitzuteilen.

§ 43 b

Datenübermittlung zur Verhütung von Straftaten im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union

(1) ¹Die Polizei darf im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union auf Ersuchen einer Polizeibehörde oder einer sonstigen für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständigen Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assozierten Staates personenbezogene Daten übermitteln, wenn dies zur Verhütung einer Straftat erforderlich ist. ²Das Ersuchen muss die folgenden Angaben enthalten:

1. die Bezeichnung und die Anschrift der ersuchenden Behörde,
2. die Bezeichnung der Straftat, zu deren Verhütung die Daten benötigt werden,
3. die Beschreibung des Sachverhalts, der dem Ersuchen zugrunde liegt,
4. die Benennung des Zwecks, zu dem die Daten erbeten werden,
5. den Zusammenhang zwischen dem Zweck, zu dem die Informationen oder Erkenntnisse erbeten werden, und der Person, auf die sich die Informationen beziehen,
6. Einzelheiten zur Identität der betroffenen Person, soweit sich das Ersuchen auf eine bekannte Person bezieht, und
7. Gründe für die Annahme, dass sachdienliche Informationen und Erkenntnisse im Inland vorliegen.

(2) Die Polizei darf im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union personenbezogene Daten an die in Absatz 1 genannten Stellen ohne Ersuchen übermitteln, wenn Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass eine Straftat im Sinne des Artikels 2 Abs. 2 des Rahmenbeschlusses 2002/584/JI des Rates vom 13. Juni 2002 über den Europäischen Haftbefehl und die Übergabeverfahren zwischen den Mitgliedstaaten (ABl. EU Nr. L 190 S. 1), geändert durch den Rahmenbeschluss 2009/299/JI des Rates vom 26. Februar 2009 (ABl. EU Nr. L 81 S. 24), begangen werden soll und die Übermittlung zur Verhütung der Straftat erforderlich ist.

(3) Beschränkungen für Datenübermittlungen, die sich aus § 40 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit § 39 Abs. 1 und 2 ergeben, sind zu beachten.

(4) ¹Die Datenübermittlungen nach den Absätzen 1 und 2 sind zu dokumentieren. ²Der empfangenden Stelle sind zusammen mit den übermittelten Daten, Beschränkungen für die Speicherung, Veränderung, Nutzung und Übermittlung sowie geltende Sperr- und Löschfristen mitzuteilen.

(5) Die Befugnis, personenbezogene Daten nach Maßgabe des § 43 a zu übermitteln, bleibt unberührt.

(6) Die Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 unterbleibt, wenn

1. Grund zu der Annahme besteht, dass die Übermittlung einen Verstoß gegen wesentliche Grundsätze des deutschen Rechts, insbesondere gegen Grundrechte, oder einen Verstoß gegen die in der Charta der Grundrechte der Europäischen Union enthaltenen Rechte, Freiheiten und Grundsätze zur Folge haben würde,
2. durch die Übermittlung wesentliche Sicherheitsinteressen des Bundes oder eines Landes beeinträchtigt würden,
3. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind und nur durch das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können oder
4. die Übermittlung der Daten unverhältnismäßig wäre oder die Daten für die Zwecke, für die sie übermittelt werden sollen, nicht erforderlich sind.

(7) Von der Datenübermittlung nach den Absätzen 1 und 2 kann abgesehen werden, wenn

1. die zu übermittelnden Daten bei der ersuchten Behörde nicht vorhanden sind, jedoch ohne das Ergreifen von Zwangsmaßnahmen erlangt werden können,
2. durch die Übermittlung der Daten der Erfolg laufender Ermittlungen oder Leib, Leben oder Freiheit einer Person gefährdet würde oder
3. die Tat, zu deren Verhütung die Daten übermittelt werden sollen, nach deutschem Recht mit einer Freiheitsstrafe von im Höchstmaß einem Jahr oder weniger bedroht ist.

(8) ¹§ 39 a Abs. 4 gilt entsprechend. ²Hat die Polizei im Rahmen der polizeilichen und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union unrichtige Daten an einen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einen Schengen-assozierten Staat übermittelt, so erstattet sie der empfangenden Stelle den Schadensersatz, den

diese der betroffenen Person nach ihrem nationalen Recht wegen der Verarbeitung dieser Daten geleistet hat.

(9) Polizeibehörde oder sonstige für die Verhütung und Verfolgung von Straftaten zuständige Stelle eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates im Sinne des Absatzes 1 ist jede Stelle, die von diesem Staat in der nach Artikel 2 Buchst. a des Rahmenbeschlusses 2006/960/JI hinterlegten Erklärung als zuständige Strafverfolgungsbehörde benannt ist.

§ 43 c

Weiterübermittlung von im Rahmen der polizeilichen
und justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen in der Europäischen Union
übermittelten personenbezogenen Daten an öffentliche Stellen und an Stellen
außerhalb des öffentlichen Bereichs

(1) ¹Die Polizei darf die ihr nach § 39 a Abs. 1 oder 2 übermittelten Daten an öffentliche Stellen in Staaten, die weder Mitgliedstaaten der Europäischen Union noch Schengen-assoziierte Staaten sind, und an überstaatliche und zwischenstaatliche Stellen weiterübermitteln, soweit

1. die übermittelnde Stelle zugestimmt hat,
2. die Übermittlung zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung erforderlich ist und
3. die empfangende Stelle ein angemessenes Datenschutzniveau im Sinne von § 4 b Abs. 3 des Bundesdatenschutzgesetzes gewährleistet.

²Liegt die Voraussetzung des Satzes 1 Nr. 3 nicht vor, so ist die Weiterübermittlung auch zulässig, wenn sie aufgrund überwiegender Interessen der betroffenen Person oder überwiegender öffentlicher Interessen erforderlich ist und die empfangende Stelle angemessene Garantien zur Sicherstellung des Datenschutzes bietet. ³Die Zustimmung nach Satz 1 Nr. 1 ist nicht erforderlich, wenn die Weiterübermittlung zur Wahrung wesentlicher Interessen eines Mitgliedstaates der Europäischen Union oder eines Schengen-assoziierten Staates oder zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit erforderlich ist und die Zustimmung nicht rechtzeitig einge-

holt werden kann. ⁴Die für die Erteilung der Zustimmung zuständige Stelle des übermittelnden Mitgliedstaates der Europäischen Union ist hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(2) ¹Die Polizei darf die ihr nach § 39 a Abs. 1 oder 2 übermittelten Daten an Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs in Mitgliedstaaten der Europäischen Union und in Schengen-assoziierten Staaten weiterübermitteln, soweit

1. die übermittelnde Stelle zugestimmt hat,
2. überwiegende schutzwürdige Interessen der betroffenen Person nicht entgegenstehen und
3. die Übermittlung unerlässlich ist
 - a) zur Verhütung von Straftaten, zur Strafverfolgung oder zur Strafvollstreckung,
 - b) zur Abwehr einer gegenwärtigen und erheblichen Gefahr für die öffentliche Sicherheit oder
 - c) zur Abwehr einer schwerwiegenden Beeinträchtigung der Rechte Einzelner.

²Die Polizei hat die empfangende Stelle darauf hinzuweisen, zu welchem Zweck die Daten ausschließlich verwendet werden dürfen.

(3) § 43 b Abs. 8 gilt entsprechend.

§ 43 d

Anwendung des Ratsbeschlusses 2008/615/JI

Für die Übermittlung personenbezogener Daten im Anwendungsbereich des Beschlusses 2008/615/JI des Rates vom 23. Juni 2008 zur Vertiefung der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit, insbesondere zur Bekämpfung des Terrorismus und der grenzüberschreitenden Kriminalität (ABl. EU Nr. L 210 S. 1), sind bei der polizeilichen Zusammenarbeit mit den Mitgliedstaaten der Europäischen Union und den Schengen-assoziierten Staaten die dort genannten Bestimmungen anzuwenden.“

38. § 44 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird gestrichen.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Erfolgt die öffentliche Bekanntgabe über elektronische Kommunikationsmittel, so ist eine Übermittlung personenbezogener Daten an Personen und Stellen außerhalb des öffentlichen Bereichs unzulässig.“

bb) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3.

39. § 45 a Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Die Maßnahme nach Absatz 1 bedarf der Anordnung durch das Amtsgericht, in dessen Bezirk die Polizeidienststelle ihren Sitz hat. Die Anordnung bedarf der Schriftform. ²Für das gerichtliche Verfahren gilt § 19 Abs. 4 entsprechend.“

40. Dem § 47 Abs. 1 wird der folgende Satz 5 angefügt:

„⁵Hat in den Fällen des § 39 a Abs. 1 und 2 die übermittelnde Stelle eine nach ihrem innerstaatlichen Recht geltende Prüffrist mitgeteilt, so ist diese zu beachten.“

41. Nach § 47 wird der folgende neue § 48 eingefügt:

„§ 48

Beteiligung der oder des Landesbeauftragten für den Datenschutz

Die oder der Landesbeauftragte für den Datenschutz kontrolliert im Abstand von höchstens zwei Jahren die Einhaltung der gesetzlichen Vorschriften über die Verarbeitung von personenbezogenen Daten, die mit besonderen Mitteln oder Methoden oder durch eine Maßnahme nach § 45 a erhoben wurden.“

42. Der bisherige § 48 wird § 49.

43. § 55 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Worte „ihren Bezirk“ durch die Worte „ihr Gebiet“ und das Wort „Bezirks“ durch das Wort „Gebiets“ ersetzt.
- b) In Nummer 2 werden die Worte „ihren Bezirk“ durch die Worte „ihr Gebiet“ und das Wort „Bezirks“ durch das Wort „Gebiets“ ersetzt.
- c) Nummer 3 wird gestrichen.
- d) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 3 und wie folgt geändert:
Die Worte „Bezirk einer Polizeidirektion“ werden durch das Wort „Landkreis“ ersetzt.

44. Dem § 61 wird der folgende Satz 3 angefügt:

„³Verordnungen, die nach dem XX. XXXXX 20XX (*Datum des Inkrafttretens dieses Gesetzes*) in Kraft treten, treten spätestens zehn Jahre nach ihrem Inkrafttreten außer Kraft.“

45. § 63 wird gestrichen.

46. § 64 Abs. 3 wird wie folgt geändert:

- a) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Schließt ein von einer Verwaltungsbehörde erlassener Verwaltungsakt eine andere behördliche Entscheidung ein, so ist abweichend von Satz 1 für die Anwendung von Zwangsmitteln zur Durchsetzung von Nebenbestimmungen, die sich auf die eingeschlossene Entscheidung beziehen, die für die eingeschlossene Entscheidung zuständige Behörde zuständig.“

- b) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:

Die Worte „das für Inneres zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Fachministerium“ werden durch die Worte „die Landesregierung ermächtigt,“ ersetzt .

47. In § 67 Abs. 1 Satz 1 werden die Zahl „5“ durch die Zahl „10“ und die Zahl „50 000“ durch die Zahl „100 000“ ersetzt.
48. § 69 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 4 werden nach dem Wort „Schlagstock“ ein Komma und das Wort „Elektroimpulsgerät“ eingefügt.
 - b) Absatz 5 wird gestrichen.
 - c) Die bisherigen Absätze 6 bis 9 werden Absätze 5 bis 8.
 - d) Im neuen Absatz 7 Satz 2 werden die Worte „Hilfspolizeibeamtinnen und Hilfspolizeibeamten,“ gestrichen.
49. In § 71 Abs. 1 wird die Verweisung „§§ 72 bis 79“ durch die Verweisung „§§ 72 bis 78“ ersetzt.
50. In § 74 Abs. 2 werden die Worte „und besondere Waffen“ gestrichen.
51. Dem § 76 Abs. 2 wird der folgende Satz 3 angefügt:
- „§ 72 Abs. 1 Satz 1 findet im Fall des Satzes 2 keine Anwendung.“
52. § 79 wird gestrichen.
53. § 80 wird wie folgt geändert:
- a) Es wird der folgende neue Absatz 3 eingefügt:

„(3) Absatz 1 Satz 1 findet entsprechende Anwendung, wenn eine Person, die weder nach § 6 oder § 7 verantwortlich noch nach § 8 in Anspruch genommen worden ist, durch eine rechtmäßige Maßnahme der Verwaltungsbehörde oder der Polizei getötet oder verletzt wird oder einen billigerweise nicht zumutbaren Schaden erleidet.“
 - b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 4.

54. § 87 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

bb) Nummer 2 wird gestrichen.

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 2.

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Der Bezirk des Landeskriminalamtes Niedersachsen erstreckt sich auf das Gebiet des Landes.“

55. In § 90 Abs. 2 Nr. 4 werden nach dem Wort „Harburg“ ein Komma und das Wort „Heidekreis“ eingefügt und die Angabe „Soltau-Fallingbostal,“ gestrichen.

56. § 95 erhält folgende Fassung:

„§ 95

Hilfskräfte der Polizei

¹Die Polizeibehörden können, wenn ein Bedürfnis dafür besteht, Hilfskräfte der Polizei bestellen und diesen einzelne polizeiliche Aufgaben zur Wahrnehmung übertragen. ²Diese sind im Rahmen der übertragenen Aufgaben zur Ausübung polizeilicher Befugnisse berechtigt. ³Das Mitführen und der Gebrauch von Waffen sind ihnen nicht gestattet.“

57. § 98 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Bei der Erfüllung der Aufgaben nach § 97 wird die Fachaufsicht ausgeübt durch

1. die jeweils fachlich zuständige oberste Landesbehörde gegenüber den Landkreisen, der Region Hannover, den kreisfreien und großen selbständigen Städten, der

Landeshauptstadt Hannover und der Stadt Göttingen sowie gegenüber den Polizeibehörden und den sonstigen Verwaltungsbehörden,

2. die Landkreise und die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen kreisangehörigen Gemeinden sowie
3. die Region Hannover und die jeweils zuständige oberste Landesbehörde als oberste Fachaufsichtsbehörde gegenüber den übrigen regionsangehörigen Gemeinden.“

58. § 100 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Die Polizeidirektionen werden“ durch die Worte „Das für Inneres zuständige Ministerium wird“ und die Worte „dem Bezirk“ durch die Worte „der Zuständigkeit“ ersetzt.

bb) In Satz 2 werden die Worte „der Bezirk“ durch die Worte „die Zuständigkeit“ ersetzt.

b) In Absatz 4 Satz 2 wird nach dem Wort „Landeskriminalamt“ das Wort „Niedersachsen“ eingefügt.

59. § 106 Abs. 1 Satz 1 erhält folgende Fassung:

„¹Die Polizeidirektionen können zur Erfüllung polizeilicher Aufgaben notwendige Leistungen entsprechend § 2 des Bundesleistungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 54-1, veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. August 2009 (BGBl. I S. 2723), anfordern.“

60. § 109 wird wie folgt geändert:

a) Der bisherige Absatz 1 wird einziger Absatz.

b) Absatz 2 wird gestrichen.

Artikel 2 Einschränkung von Grundrechten

Aufgrund dieses Gesetzes können das Grundrecht auf Leben, körperliche Unversehrtheit und Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 Sätze 1 und 2 des Grundgesetzes), das Grundrecht auf Wahrung des Fernmeldegeheimnisses (Artikel 10 des Grundgesetzes) und das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 des Grundgesetzes) eingeschränkt werden.

Artikel 3 Neubekanntmachung

Das für Inneres zuständige Ministerium wird ermächtigt, das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren in der nunmehr geltenden Fassung mit neuem Datum bekannt zu machen und dabei Unstimmigkeiten des Wortlauts zu beseitigen.

Artikel 4 Anpassung anderer Gesetze

§ 1

Änderung des Niedersächsischen Wappengesetzes

§ 3 Satz 2 des Niedersächsischen Wappengesetzes vom 8. März 2007 (Nds. GVBl. S. 117) erhält folgende Fassung:

„²Die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren finden ergänzende Anwendung.“

§ 2

Änderung des Niedersächsischen Spielbankengesetzes

In § 10 Abs. 2 Satz 5 des Niedersächsischen Spielbankengesetzes vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 605), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 21. Juni 2012 (Nds. GVBl. S. 190), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 3

Änderung des Niedersächsischen Versammlungsgesetzes

Das Niedersächsische Versammlungsgesetz vom 7. Oktober 2010 (Nds. GVBl. S. 465, 532) wird wie folgt geändert:

1. In § 10 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In § 15 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
3. In § 24 Abs. 3 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 4

Änderung des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz

In Artikel 1 § 2 Abs. 2 Satz 6 des Gesetzes über die kommunale Neuordnung der Landkreise Göttingen und Osterode am Harz vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307) werden in Halbsatz 1 die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ und in Halbsatz 2 die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 5

Änderung des Niedersächsischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes

Das Niedersächsische Verwaltungsvollstreckungsgesetz in der Fassung vom 4. Juli 2011 (Nds. GVBl. S. 238), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 211), wird wie folgt geändert:

1. In § 9 Abs. 4 Satz 1 wird der Klammerzusatz „(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung - Nds. SOG -)“ durch den Klammerzusatz

„(§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren - NGefAG -)“ ersetzt.

2. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NGefAG)“ ersetzt.
3. § 70 wird wie folgt geändert:
 - a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Anwendung des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“.
 - b) In Absatz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.
 - c) In Absatz 3 wird der Klammerzusatz „(Nds. SOG)“ durch den Klammerzusatz „(NGefAG)“ ersetzt.
4. In § 74 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 6

Änderung des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes

§ 29 Abs. 4 Satz 1 des Niedersächsischen Brandschutzgesetzes vom 18. Juli 2012 (Nds. GVBl. S. 269), geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 589), wird wie folgt geändert:

1. In Nummer 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In Nummer 2 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 7

Änderung des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes

In § 76 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Justizvollzugsgesetzes (NJVollzG) in der Fassung vom 8. April 2014 (Nds. GVBl. S. 106) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 8

Änderung des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes

In § 80 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetzes vom 12. Dezember 2012 (Nds. GVBl. S. 566) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 9

Änderung des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes

In § 40 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Jugendarrestvollzugsgesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 38, 75) werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 10

Änderung des Niedersächsischen Justizgesetzes

In § 16 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Justizgesetzes vom 16. Dezember 2014 (Nds. GVBl. S. 436), zuletzt geändert durch § 5 des Gesetzes vom 17. Februar 2016 (Nds. GVBl. S. 37), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit

und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 11

Änderung des Niedersächsischen Fischereigesetzes

§ 10 Abs. 3 Satz 2 des Niedersächsischen Fischereigesetzes vom 1. Februar 1978 (Nds. GVBl. S. 375), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 13. Oktober 2011 (Nds. GVBl. S. 353), erhält folgende Fassung:

„²Das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren ist anzuwenden.“

§ 12

Änderung des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz

§ 2 Abs. 1 Satz 2 des Ausführungsgesetzes zum Tiergesundheitsgesetz in der Fassung vom 23. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 276) erhält folgende Fassung:

„²§ 55 Abs. 2 Satz 2, § 57 Abs. 1 sowie die §§ 58 und 61 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren für den Erlass von Verordnungen finden Anwendung.“

§ 13

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden

§ 17 Abs. 5 des Niedersächsischen Gesetzes über das Halten von Hunden vom 26. Mai 2011 (Nds. GVBl. S. 130, S. 184), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Juni 2015 (Nds. GVBl. S. 100), erhält folgende Fassung:

„(5) Die Befugnis der nach § 55 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren zuständigen Behörden, Verordnungen zur Abwehr abstrakter von Hunden ausgehender Gefahren zu erlassen, bleibt unberührt.“

§ 14

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung

§ 36 Sätze 2 und 3 des Niedersächsischen Gesetzes über den Wald und die Landschaftsordnung in der Fassung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 8. Juni 2016 (Nds. GVBl. S. 97), erhält folgende Fassung:

„²Die Feldhüterinnen, Feldhüter, Forsthüterinnen und Forsthüter sind Verwaltungsvollzugsbeamtinnen und Verwaltungsvollzugsbeamte (§ 50 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren). ³Sie haben nicht die Befugnisse nach den §§ 14 bis 16, 18 und 24 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren.“

§ 15

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke

Das Niedersächsische Gesetz über Hilfen und Schutzmaßnahmen für psychisch Kranke vom 16. Juni 1997 (Nds. GVBl. S. 272), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 10. Juni 2010 (Nds. GVBl. S. 249), wird wie folgt geändert:

1. In § 12 Abs. 2 werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In § 13 Abs. 2 Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
3. In § 15 a Abs. 1 Satz 6 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ und im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
4. In § 16 wird im Klammerzusatz die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

5. § 18 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 2 Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 16

Änderung des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes

§ 18 Abs. 2 des Niedersächsischen Maßregelvollzugsgesetzes vom 1. Juni 1982 (Nds. GVBl. S. 131), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 12. Mai 2015 (Nds. GVBl. S. 82), wird wie folgt geändert:

1. In Satz 1 werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung (Nds. SOG)“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren (NGefAG)“ ersetzt.
2. In Satz 3 wird die Abkürzung „Nds. SOG“ durch die Abkürzung „NGefAG“ ersetzt.

§ 17

Änderung der Niedersächsischen Bauordnung

In § 79 Abs. 1 Satz 4 der Niedersächsischen Bauordnung vom 3. April 2012 (Nds. GVBl. S. 46), geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Juli 2014 (Nds. GVBl. S. 206), werden die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 18

Änderung des Niedersächsischen Wassergesetzes

In § 131 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3, Halbsatz 2 des Niedersächsischen Wassergesetzes vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 64), zuletzt geändert durch Artikel 2 § 7 des Gesetzes vom 12. November 2015 (Nds. GVBl. S. 307), werden jeweils die Worte „Niedersächsischen

Gesetzes über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Worte „Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 19

Änderung des Niedersächsischen Abfallgesetzes

§ 45 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Abfallgesetzes in der Fassung vom 14. Juli 2003 (Nds. GVBl. S. 273), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 31. Oktober 2013 (Nds. GVBl. S. 254), erhält folgende Fassung:

„²Für die Maßnahmen nach Satz 1 finden die Vorschriften des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren entsprechend Anwendung.“

§ 20

Änderung des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz

In § 2 Abs. 3 Satz 1 des Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) werden die Worte „Niedersächsische Gesetz über die öffentliche Sicherheit und Ordnung“ durch die Verweisung „Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren“ ersetzt.

§ 21

Änderung des Niedersächsischen Gesetzes über Eisenbahnen und Seilbahnen

Das Niedersächsische Gesetz über Eisenbahnen und Seilbahnen (NESG) vom 16. Dezember 2004 (Nds. GVBl. S. 658), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Oktober 2014 (Nds. GVBl. S. 288), wird wie folgt geändert:

1. § 9 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann in diesem Rahmen die Anordnungen treffen, die zur Herstellung oder Sicherung rechtmäßiger Zustände erforderlich sind, und dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren Zwangsmittel anwenden.“

2. § 25 Abs. 2 Satz 2 erhält folgende Fassung:

„²Sie kann dabei nach Maßgabe der §§ 64 bis 74 des Niedersächsischen Gesetzes über die Abwehr von Gefahren Zwangsmittel anwenden.“

§ 22

Änderung des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes

§ 15 Abs. 3 Satz 2, § 24 Abs. 1 Satz 2 und § 25 Abs. 2 Satz 2 des Niedersächsischen Hafensicherheitsgesetzes in der Fassung vom 16. Februar 2009 (Nds. GVBl. S. 15) erhalten jeweils folgende Fassung:

„²Für diese Maßnahmen findet das Niedersächsische Gesetz über die Abwehr von Gefahren ergänzend Anwendung.“

Artikel 5

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am XX.XX.20XX in Kraft.